

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

DOMBERT Rechtsanwälte
z.Hd. Herrn Dr. Jan Thiele
Konrad-Zuse-Ring 12a
14469 Potsdam

Bereich

Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz
untere Naturschutzbehörde

Unsere Zeichen

AZ:63-31155-24-132

Ihre Zeichen

AZ 899/22 TH/dh 10008505650v1

Straße, Haus-Nr., Ort

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (elster)

Ansprechpartner/in

Herr Schunack

Telefon, Fax

03535 46-9343/03535 46-9372

E-Mail

thomas.schunack@lkee.de

Datum

25.10.2024

Grundstück: **Sallgast, Sallgast, Außenbereich**

Gemarkung:	Sallgast	Sallgast	Sallgast	Sallgast
Flur:	9	9	9	9
Flurstück:	1	5	6	7

Vorhaben: Anfrage zur naturschutzfachlichen Stellungnahme der UNB zum VBP Nr. 01/2019 "Solarpark Sallgast" der Gemeinde Sallgast, Stand 24.06.2024; AZ. 61 08 03 425/169-2024

Antragsteller: DOMBERT Rechtsanwälte Konrad-Zuse-Ring 12a 14469 Potsdam 30855-2024

Sehr geehrter Herr Dr. Thiele
Sehr geehrter Herr Liesegang,

bezüglich Ihres Schreibens (AZ 899/22 TH/dh 10008505650v1) zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“, möchte ich Ihnen wie folgt antworten.

1. Ausführungen zur kurzfristigen Umsetzbarkeit von Maßnahmen für die Heiderlereche und den Neuntöter

In der letzten Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum o.g. Planungsvorhaben wurden seitens unserer Behörde Bedenken gegenüber der kurzfristigen Umsetzung der Maßnahmen M1 (Etablierung von Blühflächen innerhalb des Solarfelds), Maßnahme M2 (Anpflanzung von Hecken und vogelfreundlichen Gebüsch) und Maßnahme M6 (Waldrandgestaltungsmaßnahmen) geäußert.

Es ging dabei insbesondere um die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der naturschutzrechtlichen Legalausnahme gem. §44 Abs.5 Nr.3 BNatSchG. Dabei kann die Legalausnahme nur in Anspruch

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8:30-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8:30-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



genommen werden, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben (hier Errichtung eines PV-Parks) betroffenen Lebensstätte (hier kartierte Brutvogelreviere) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können dafür auch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (CEF-Maßnahmen).

Durch die Inanspruchnahme der Legalausnahme liegt ein Verstoß gegen das Verbot §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG (Zerstörung/Beeinträchtigung/Entnahme Lebensstätte geschützter Arten) nicht vor.

In den Antragsunterlagen vom Juni 2024 (insb. Landschaftspflegerischer Begleitplan) sind keine Maßnahmen als CEF-Maßnahmen gekennzeichnet, weshalb davon ausgegangen wurde, dass die Maßnahmen M1, M2 und M6 als langfristige Ausgleichsmaßnahmen angedacht sind.

Im aktuellen Schreiben Ihrer Kanzlei wird jedoch dargestellt, dass die Maßnahmen M1 (Etablierung von Blühflächen) und A1 (Entwicklung von mageren Grünlandgesellschaften zwischen den Modulreihen) kurzfristig bzw. vor Beginn des Eingriffs umsetzbar sind.

Aktuell wird auf Grundlage des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen davon ausgegangen, dass pro Heidelerchenrevier ca. 1,5ha Ausgleichsfläche benötigt werden.¹ Somit wären für 7 Heidelerchenreviere ca. 10,5ha Ausgleichsfläche nötig.

Nach erneuter Prüfung der Antragsunterlagen vom Juni 2024 komme ich zu folgendem Ergebnis:

Laut Vorhabensträger sind folgende Ausgleichsmaßnahmen kurzfristig umsetzbar

- **A1** **Einsatz von Grünlandarten der Frischwiesen zwischen Modultischen bei einem lichten Modulreihenabstand von ca. 3m (entspricht 8,3ha)**
- **M1** **Neuanlage Blühstreifen bzw. Schwarzbrache (entspricht 2,4ha)**

Somit komme zum Ergebnis, dass **ca. 10,7ha Ausgleichsfläche** (zusammengesetzt aus Maßnahme A1 und M1) kurzfristig als CEF-Maßnahme umgesetzt werden sollen.

Ergänzend werden laut Vorhabensträger folgende Maßnahmen langfristig für die Heidelerche und den Neuntöter umgesetzt

- **M2** **Neuanpflanzung von Feldgehölz als Niederhecke (entspricht 0,25ha)**
- **M7** **Anlage von Waldmantel, Saum durch Sukzession, partiell Pflanzung (entspricht 2ha)**
- **M8** **Neuanlage und Pflege von Streuobstwiese (entspricht 0,58ha)**
- **M9** **Einsatz von Grünlandarten der Frischwiesen zur Etablierung von artenreichen Grünlandgesellschaften (entspricht 0,26ha)**

Somit gehe ich davon aus, dass der Vorhabenträger mit dem eingereichten Schreiben vom 30.09.24 zusichert, dass 10,7ha Ausgleichsfläche für Neuntöter und Heidelerche zu Beginn des Eingriffs bzw. zu Beginn der artspezifischen Brutzeit fertiggestellt und funktionsfähig sind, damit die Legalausnahme in Anspruch genommen werden kann.

¹ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035> (zuletzt abgerufen am 25.10.24)

Sollte dies die Intention des Vorhabenträger entsprechen und ihm die Umsetzung der Maßnahmen A1 und M1 als CEF-Maßnahme möglich sein, ist eine Ausnahmegenehmigung gem. §45 BNatSchG nicht notwendig.

Ich möchte dahingehend darauf hinweisen, dass bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu prüfen ist, ob dies im Rahmen der betriebsintegrierten Kompensation umgesetzt werden kann. Dies bedeutet, dass bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleich-/Ersatzmaßnahmen die notwendigen Pflege- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen durch einen landwirtschaftlichen Betrieb umgesetzt werden. Somit geht die landwirtschaftliche Bodennutzung auf den entsprechenden Ausgleichsflächen nicht verloren. Bitte beachten Sie dazu die Arbeitshilfe zur betriebsintegrierten Kompensation des Ministeriums für ländl. Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, welche online abgerufen werden kann² (siehe Link in Fußnote).

Ich möchte Sie ergänzend bitten die in Ihrem Schreiben unter 1.4 aufgeführten zusätzlich verfügbaren Flächen zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, in den Planungsunterlagen oder in den späteren Bauantragsunterlagen darzustellen. Es muss dabei ersichtlich sein, dass der Vorhabenträger Eigentümer oder Nutzungsberechtigter dieser Flächen ist.

2. Ausführungen zur Maßnahme M7 (Brutvogelmonitoring)

Bitte beachten Sie auch, dass das Monitoring nach den gültigen Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln Deutschlands erfolgen muss (siehe Südbeck et al. in der aktuellen Fassung) und sich zeitlich an der Lebensdauer der jeweils zu beobachtenden Brutvogelart orientieren sollte. Im Fall der Heidelerche würde dies 9 Jahre betragen.³ (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/steckbrief/103037>).

Mit einem Monitoring über diesen Zeitraum kann in einem gewissen Maße ausgeschlossen werden, dass Alttiere kartiert werden, welche aufgrund ihrer Gewöhnung zum Altstandort zurückkehren.

Sehr geehrter Herr Dr. Thiele, Sehr geehrter Herr Liesegang, ich hoffe mit diesem Dokument die Intention des Vorhabenträgers zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Belange richtig aufgefasst zu haben. Sollten dies nicht der Fall sein oder es zu Rückfragen kommen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich bitte um eine kurze Rückmeldung wie der weitere Verfahrensablauf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist. Vielen Dank im Voraus.



Thomas Schunack
SB Biotop-/Artenschutz/Natura 2000

² <https://mluk.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Arbeitshilfe-Betriebsintegrierte-Kompensation.pdf> (zuletzt abgerufen am 25.10.24)

³ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/steckbrief/103037> (zuletzt abgerufen am 25.10.24)